

**Kostenordnung
der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen
der Ärztekammer Niedersachsen**

vom 13. März 2021

zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2022

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

§ 1 Kosten des Schlichtungsverfahrens

Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen erhebt die Ärztekammer Niedersachsen Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist

- a) bei einem gegen einen niedergelassenen oder ermächtigten Arzt gerichteten Schlichtungsantrag dieser persönlich,
- b) bei einem gegen eine ambulante oder stationäre Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztliche geleitete Einrichtung) und/oder dort tätige Ärzte gerichteten Schlichtungsantrag der Rechtsträger der Behandlungseinrichtung,
- c) bei einem Schlichtungsantrag betreffend das Durchgangsarztverfahren der zuständige Unfallversicherungsträger.

§ 3 Verwaltungsgebühr und Auslagen

- (1) Je Verfahren und je Kostenschuldner wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 760 Euro gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Auslagen für die Entschädigung der sachverständigen externen Gutachten richten sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Auslagenvorschüsse

- (1) Die Gebühr entsteht und wird fällig, wenn der Kostenschuldner der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zugestimmt hat.
- (2) Die Ärztekammer Niedersachsen kann für die Entschädigung der externen sachverständigen Gutachter angemessene Auslagenvorschüsse verlangen. Die Entrichtung der Verwaltungsgebühr und der Auslagenvorschüsse ist Voraussetzung für die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

§ 5 Vorzeitige Beendigung des Verfahrens

Die vorzeitige Einstellung oder Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe oder Fälligkeit der zu entrichtenden Kosten.

§ 6 Entschädigung der ärztlichen Mitglieder

Die ehrenamtliche Tätigkeit der ärztlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle wird pauschal mit 175 Euro pro Verfahren entschädigt. Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen richtet sich nach der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen.

§ 7 Entschädigung des Patientenvertreters

Der Patientenvertreter wird pauschal mit 50,00 Euro pro eingebundenem Verfahren entschädigt. Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen richtet sich nach der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen.